

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium         | Datum      | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|---------------|
| Finanzausschuss | 19.09.2006 | Vorberatung   |
| Kreistag        | 20.10.2006 | Entscheidung  |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst<br/>des Rhein-Sieg-Kreises</b> |
|-------------------------|---|

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag, die im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu beschließende 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (**Anhang 1**) zu genehmigen.

### Vorbemerkungen:

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zum 01.04.2000 neu gefasst und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 26.06.2003 mit Wirkung zum 01.07.2003 durch die Anpassung des Gebührentarifs für den Rettungstransport geändert.

### Erläuterungen:

#### Neufestsetzung der Gebührentarife

Gemäß der in **Anhang 2** beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für die Notfallrettung des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2006 entstehen für diesen Bereich des Rettungsdienstes im Kalkulationszeitraum laufende Kosten in Höhe von rund 5.866.000 €. Zuzüglich der Defizitabdeckung aus den Vorjahren ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von **6.572.430 €**

In **Anhang 3** wird die Gebührenbedarfsberechnung 2006 und in **Anhang 4** werden die Betriebsabrechnungen der Jahre 2002-2004 für den Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis ausführlich erläutert.

Zusammenfassend setzen sich die kostenrelevanten strukturellen Veränderungen in der Notfallrettung im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Personalmehrkosten durch die Besetzung von Stellen beim nichtärztlichen Personal mit hauptamtlichen Kräften aufgrund des Wegfalls von Zivildienstleistenden in der Notfallrettung, Rückgang des ehrenamtlichen Engagements sowie der fehlenden wirtschaftlichen Ersparnis durch den Einsatz von Aushilfen seit Einführung der Besteuerungs- und Sozialversicherungspflicht zum 01.04.2003. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Umsetzung der Änderung des Arbeitszeitgesetzes schon teilweise berücksichtigt.
- Einrichtung der Tagesrettungswache Ruppichteroth zum 01.04.2004 mit einem jährlichen Kostenbudget in Höhe von 215.000,00 € für Personal und Sachmittel; nennenswerte Gebührenmehreinnahmen werden nicht erzielt. Vielmehr handelte es sich um eine zwingende Maßnahme zur Sicherstellung von Hilfsfrist und Erreichungsgrad im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth. Die Einsätze der Tagesrettungswache Ruppichteroth wurden **vor** der Einrichtung von den benachbarten Rettungswachen Eitorf, Hennef, Neunkirchen-Seelscheid und Windeck gefahren, in einzelnen Fällen von der Rettungswache Waldbröl.
- Anstieg der Personalkosten für den Notarzt durch tarifliche Steigerungen sowie die Umstellung am Standort Rheinbach durch die Schließung des dortigen Krankenhauses und Neuverhandlung der Budgets mit den Krankenhäusern in Siegburg und Troisdorf in Höhe von rd. 128.000,00 €. Weiterhin war eine Verbesserung der Leistungen aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Notärzte mit Prämiensteigerungen erforderlich.
- Berücksichtigung der Mehrkosten bei den Positionen Gebäude, Fahrzeuge und sonstigen Rettungsdienstkosten aufgrund der Wirtschaftsergebnisse der Vorjahre (u. a. Änderungen in den Mietverträgen, gestiegene Energie- und Kraftstoffkosten, höhere Ausgaben für Reparaturen und Instandhaltungen des Fuhrparks)
- Verwaltungsmehrkosten des Fachamtes insbesondere durch Kostensteigerungen für die Betreuung der Abrechnungssoftware durch die GKD (80.000,00 € jährlich)
- Defizitabdeckung aus Vorjahren
  - in voller Höhe für die Betriebsjahre 2001 und 2002
  - jeweils zur Hälfte für die Jahre 2003 und 2004, gestreckt auf drei Jahre, erstmalige Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation 2006
 Hierbei handelt es sich um das Verhandlungsergebnis mit den Kostenträgern (Landesverbände der Krankenkassen und der gewerblichen Berufsgenossenschaften). Diese sind nicht bereit und verpflichtet, die entstandenen Defizite aus Gebühreneinnahmeausfällen zu refinanzieren, daher wurden die Defizite lediglich zu 50% anerkannt. Weiterhin wird durch die Verteilung der Defizitabdeckung auf drei Jahre eine Stabilität der Gebührenhöhe erreicht sowie ein längerer Refinanzierungszeitraum ermöglicht.

Durch die Mehrkosten ist bei nahezu gleich bleibenden Einsatzzahlen der Rettungsmittel eine Erhöhung der derzeitigen Gebühr für

|   |          |
|---|----------|
| - den Rettungstransportwagen von 376,00 € auf | 431,00 € |
| - den Notarzt von 132,00 € auf                | 179,00 € |
| - das Notarzteinsatzfahrzeug von 174,50 € auf | 268,00 € |

erforderlich.

## **Einführung einer Gebührenposition für die ambulante Versorgung ohne Transport durch RTW**

Durch die verbesserte Behandlungsmöglichkeit einer Vielzahl von Notfallpatienten (Unterzuckerung, Hyperventilation u. ä.) vor Ort durch das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal wird vermehrt ein Transport des Patienten zur weiteren ärztlichen Behandlung in ein Krankenhaus nicht mehr erforderlich.

Diese ambulanten Patientenversorgungen durch das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal (RTW) ohne anschließenden Transport werden durch die Kostenträger unter Berufung auf § 60 SGB V nicht finanziell vergütet, obwohl hier erhebliche Kosten, insbesondere für die Einsatzbindung des Personals und der Fahrzeuge, Medikamente und Verbrauchsmaterialien entstehen.

Hierbei handelt es sich um eine nicht unerhebliche Anzahl von Rettungseinsätzen, die bisher nicht erlost werden konnten. Diese trugen damit zu den in der Vergangenheit entstandenen Defiziten bei.

Die Einführung einer entsprechenden Gebührenposition „Patientenversorgung durch das nichtärztliche Personal des RTW ohne anschließenden Transport“ wird eine Abrechnung dieser Fälle direkt mit dem Benutzer des Rettungsdienstes ermöglichen.

Die Anhebung der Gebührentarife sowie die Einführung der neuen Gebühr für die ambulante Versorgung ohne Transport wurde in gemeinsamen Erörterungsgesprächen mit den Kostenträgern gemäß § 14 RettG NRW einvernehmlich abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die schriftliche Zustimmung der Kostenträger bis zu der Sitzung des Finanzausschusses vorliegen wird.

### **Anhang:**

- |          |   |
|----------|---|
| Anhang 1 | 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises |
| Anhang 2 | Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst 2006                                     |
| Anhang 3 | Erläuterung zu der Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst 2006                  |
| Anhang 4 | Erläuterungen zu den Betriebsabrechnungen der Jahre 2002-2004                             |